

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften am 31.08.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 18.10.2006 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 25.10.2006 die Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang „International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“ genehmigt (§§ 9 Abs. 3 Satz 1, § 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2006 (Nds. GVBl. S. 239)).

Prüfungsordnung
für den Promotionsstudiengang "International Ph.D.-Program for
Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“
Fakultät für Agrarwissenschaften
an der Georg-August-Universität Göttingen

Auf Grund des § 9 des NHG hat die Fakultät für Agrarwissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen die folgende Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang "International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“ an der Georg-August-Universität Göttingen, Fakultät für Agrarwissenschaften, erlassen.

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Durch die Promotionsprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfenden Personen vertiefte wissenschaftliche Fragestellungen bearbeiten, Methoden selbstständig entwickeln und die gewonnenen Erkenntnisse in die entsprechenden Anwendungsbereiche überführen können.
- (2) Für die Aufnahme in den Promotionsstudiengang „International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“ gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, welche die „Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung zum Promotionsstudiengang „International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“ regelt.

§ 2 Hochschulgrad

- (1) Nach bestandener Promotionsprüfung und Veröffentlichung der Dissertation verleiht die Fakultät für Agrarwissenschaften der Georg-August Universität den akademischen Grad "Doctor of Philosophy" abgekürzt „Ph.D.“ oder auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden an das Promotionskomitee den akademischen Grad „Dr. sc. agr.“

(2) Die Fakultät stellt hierüber eine Urkunde und ein Zeugnis - auf Antrag in englischer Sprache - aus (Anlage 1 und 2, entsprechend 2a und 2b).

§ 3 Art und Umfang der Promotionsprüfung

Die Promotionsprüfung besteht aus:

- (a) einer selbständigen wissenschaftlichen Abhandlung im Umfang von 144 Credits (Dissertation, gemäß § 8) sowie
- (b) einer mündlichen Prüfung im Umfang von 6 Credits (Disputation, gemäß § 9).

§ 4 Studienkommission

(1) Eine Studienkommission, dem drei Mitglieder der Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeiterinnen- und der Mitarbeitergruppe, die oder der in der Lehre tätig ist, und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Doktorandinnen- und Doktorandengruppe angehören, ist verantwortlich für die Administration des Studienganges und die Organisation der Prüfungen. Sie legt bei Anmeldung der Dissertation für jede Doktorandin und jeden Doktoranden eine Prüfungsakte an.

(2) Das Mitglied der Promovierenden in der Studienkommission ist die oder der von der Jahrgangsvollversammlung der zweiten Kohorte benannte Sprecherin oder Sprecher. Die übrigen Mitglieder der Studienkommission werden von den entsprechenden Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Studienkommission beträgt zwei Jahre, für das Mitglied aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden ein Jahr. Eine erneute Benennung der Mitglieder ist möglich.

(4) Die Studienkommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung aus der Mitte der Studienkommissionsmitglieder der Hochschullehrergruppe.

(5) Die Studienkommission berät die Doktorandinnen und Doktoranden und stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Sie entscheidet über die Zulassung zur Disputation. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) sowie dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie berichtet der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule zu veröffentlichen. Die Studienkommission oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Promotionsakten.

(6) Die Studienkommission stellt die regelmäßige Lehrevaluation gemäß § 5 NHG und der Lehrevaluationsordnung sicher.

(7) Die Studienkommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, anwesend sind.

(8) Die Studienkommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Über ihre Sitzungen wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Studienkommission sind in der Niederschrift festzuhalten.

(9) Die Studienkommission kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Studienkommission vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet der Studienkommission laufend über diese Tätigkeit.

(10) Die Sitzungen der Studienkommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Promotionskomitee

(1) Die Betreuenden und mindestens ein weiteres nach § 6 Abs. 2 prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät, welches von der Studienkommission benannt wird, bilden das Promotionskomitee der Doktorandinnen und Doktoranden. Das Promotionskomitee bewertet die Prüfungsleistungen. Die Mitglieder des Promotionskomitees wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die entpflichtet wurden oder sich im Ruhestand befinden, sollen nicht länger als drei Jahre nach Ablauf der Dienstzeit an der Universität Göttingen als Betreuerin oder Betreuer einer Dissertation oder als Prüferin oder Prüfer an Promotionsverfahren beteiligt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Das Promotionskomitee trägt dafür Sorge, dass das Thema der Dissertation aktenkundig gemacht wird und dass jede Doktorandin und jeder Doktorand ihr oder sein Forschungsprojekt zu Beginn der Arbeit, aber spätestens nach einem Semester in einer schriftlichen Zusammenfassung sowie einem mündlichen Bericht vorstellt.

§ 6 Betreuende, Prüfungsberechtigte und Beisitzende

(1) Die Betreuung der Studierenden obliegt einer Betreuerin oder einem Betreuer sowie einer Mitbetreuerin oder einem Mitbetreuer. Die erste Betreuerin oder der erste Betreuer ist die Themen-

stellerin oder der Themensteller des Dissertationsthemas. Diese müssen zur Prüfung von Dissertationen berechtigt sein. Die Betreuenden werden von der Studienkommission bestellt.

(2) Berechtigt zu Prüfungen von Dissertationen sind die aktiv an der Ausbildung im Promotionsstudiengang mitwirkenden Dozentinnen und Dozenten der am Studiengang beteiligten Einrichtungen. Dozentinnen und Dozenten im Sinne dieser Ordnung sind habilitierte Personen an den beteiligten Einrichtungen, diesen durch ein Berufungsverfahren oder ein äquivalentes Verfahren mindestens gleichgestellte Personen sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, und zwar auch, soweit sie bereits entpflichtet sind oder sich im Ruhestand befinden. Die Studienkommission kann auf begründeten Antrag durch die Doktorandin oder durch den Doktoranden auch Personen anderer Fakultäten, Hochschulen oder außerhochschulischen Forschungseinrichtungen mit entsprechenden Qualifikationen als Betreuerin oder Betreuer zulassen.

(3) Eine Betreuerin oder ein Betreuer muss hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät für Agrarwissenschaften sein.

§ 7 Module

(1) Die Teilnahme an den Modulen (s. Anlage 6) ist für alle Studierenden obligatorisch, jedoch bestehen für die Veranstaltungen 2) bis 5) auf das Arbeitsgebiet bezogene Gestaltungsmöglichkeiten in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer.

(2) Über die Anerkennung von Modulen anderer Fakultäten, anderer Hochschulen oder außerhochschulischen Einrichtungen entscheidet auf Antrag die Studienkommission in Absprache mit der jeweiligen Betreuerin oder dem jeweiligen Betreuer. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Leistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen dieses Studiengangs im Wesentlichen entsprechen.

(3) Die Vergabe der Anrechnungspunkte erfolgt auf Grund von Nachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 1 und 2 beim Promotionskomitee.

§ 8 Dissertation, kumulative Dissertation

(1) Die Dissertation ist schriftlich und in der Regel in englischer Sprache abzufassen.

(2) Die Dissertation soll nachweisen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Sie muss wissenschaftlich beachtenswert sein und soll außerdem zeigen, dass die oder der zu Prüfende zur Lösung vertiefter wissenschaftlicher Fragestellungen im Fachschwerpunkt, dem die Arbeit zuzuordnen ist, selbständig bedeutende Beiträge leisten kann.

(3) Als Dissertation gilt auch die Vorlage von zwei bei referierten Fachzeitschriften eingereichten Manuskripten oder Publikationen, in denen die oder der zu Prüfende als Autorin oder Autor

verantwortlich zeichnet, wenn die Betreuerin oder der Betreuer bestätigt, dass diese Publikationen den wesentlichen Teil der Forschungsarbeit zur Dissertation ausmachen (sogenannte kumulative Dissertation). Der kumulativen Dissertation ist eine aussagekräftige Zusammenfassung und Einordnung der eigenen Ergebnisse in den fachlichen Kontext voranzustellen.

(4) Das Thema der Dissertation wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der oder des zu Prüfenden festgelegt. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 6 Abs. 3 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende die Prüfungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 erfüllen. Die Mitbetreuerin oder der Mitbetreuer muss in diesem Fall Mitglied dieser Fakultät sein.

(5) Bei der Anmeldung der Dissertation bei der Studienkommission sind zu nennen:

- a) das Thema und die gewählte Sprache der Dissertation;
- b) die Mitglieder des Promotionskomitees.

(6) Die Anmeldung der Dissertation erfolgt mit der Abgabe der schriftlichen Zusammenfassung des Forschungsvorhabens gemäß § 5 Abs. 3.

(7) Bei der Abgabe der Dissertation hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Dissertation ist fristgemäß (s. § 7 der Studienordnung) bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionskomitees abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Die Betreuenden fertigen in der Regel innerhalb von sechs Wochen je ein schriftliches Gutachten über die eingereichte Dissertation an, in dem die Annahme, die Rückgabe zur Umarbeitung binnen einer bestimmten Frist oder die Ablehnung der Arbeit begründet wird. Im Falle der Annahme schlagen sie zugleich das Prädikat vor: ausgezeichnet oder sehr gut oder gut oder befriedigend. § 10 ist zu beachten.

(10) Kommen beide Gutachten zu abweichenden Ergebnissen, beauftragt die Studienkommission eine externe Wissenschaftlerin oder einen externen Wissenschaftler mit der Erstellung eines Gutachtens. Die externe Gutachterin oder der externe Gutachter soll auf dem Arbeitsgebiet der Dissertation ausgewiesen sein. Sie oder er ist an der Disputation und den nachfolgenden Beratungen als externes stimmberechtigtes Mitglied des Promotionskomitees teilnahmeberechtigt.

(11) Die Dissertation und die beiden Gutachten werden eine Woche zur Einsicht ausgelegt, bevor die Dissertation angenommen werden kann. In dieser Zeit können alle Dozentinnen und Dozenten der Fakultät für Agrarwissenschaften gemäß § 6 Abs. 2 schriftlich begründeten Einspruch gegen die Dissertation einlegen. Der Einspruch ist an die Studienkommission (§ 4) zu richten. Sofern diese einen Einspruch aus der Fakultät für begründet hält, ernennt sie eine weitere Referentin oder einen weiteren Referenten, die oder der nicht Mitglied der Fakultät für Agrarwissenschaften

sein muss. Sie oder er ist an der Disputation und den nachfolgenden Beratungen als externes Mitglied des Promotionskomitees teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. In diesem Fall trifft das Promotionskomitee in Anwesenheit der Dekanin oder des Dekans unter Berücksichtigung aller Gutachten die endgültige Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Das Verfahren ist aus dem zeitlichen Ablauf gemäß dieser Ordnung ausgegliedert. Die Entscheidung muss innerhalb von vier Wochen herbeigeführt werden. Die mündliche Prüfung ist erst zum nächsten regulären Termin möglich. Eine Betreuerin oder ein Betreuer sowie eine Referentin oder ein Referent, die oder der eine Dissertation abgelehnt hat, wird auf ihren oder seinen Wunsch in der Dissertation nicht als Referentin oder Referent genannt.

(12) Das Promotionskomitee teilt die Entscheidung über die Dissertation der oder dem Studierenden schriftlich mit, im Falle der Annahme unter gleichzeitiger Nennung des Termins zur Disputation, im Falle der Ablehnung unter Hinweis auf die Wiederholbarkeit gemäß § 12. Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht binnen der bestimmten Frist von neuem eingereicht, so ist sie für abgelehnt zu erklären. Eine abgelehnte Dissertation kann nicht noch einmal eingereicht werden.

(13) Im Falle der Annahme werden der oder dem zu Prüfenden die entsprechenden Anrechnungspunkte für die Dissertation gemäß § 3 gutgeschrieben.

§ 9 Disputation

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Disputation ist die Annahme der Dissertation sowie der Nachweis der erforderlichen Anrechnungspunkte aus der Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Die Disputation soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe des letzten Gutachtens durchgeführt werden.

(2) Die Verteidigung der Dissertation (Disputation) erfolgt öffentlich und wird per Aushang bekannt gemacht. Sie besteht aus einem Fachvortrag von 30 bis 45 Minuten Dauer, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation vorgestellt werden, und einer daran anschließenden ausführlichen Diskussion. Die Disputation wird vom Promotionskomitee bewertet. Über den Verlauf der Disputation wird eine Niederschrift aufgenommen. Sämtliche Mitglieder des Promotionskomitees müssen während der gesamten Prüfung anwesend sein. Im Anschluss an die Disputation entscheiden diese, ob die Disputation bestanden ist und legen die Note der Dissertation und der Disputation fest. Für Entscheidungen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Prüfungsberechtigten ausreichend. Die Entscheidungen werden durch ein Mitglied des Promotionskomitees protokolliert und von den anwesenden Prüfungsberechtigten unterschrieben. Die Dauer der Disputation beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten. Der Fachvortrag

und die Diskussion werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten. Auf begründeten Antrag kann der Studienausschuss eine der anderen Amtssprachen der EU zulassen. Im Falle der Annahme der Disputation werden 6 Anrechnungspunkte vergeben.

§ 10 Benotung

(1) Folgende Einzelnoten sind möglich:

1 = sehr gut,

2 = gut,

3 = befriedigend,

4 = nicht bestanden.

Die Zwischennoten 1,5 und 2,5 sind zulässig.

(2) Bei der Dissertation ist überdies das Prädikat „ausgezeichnet“ möglich.

(3) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Note für die Dissertation (70%) und der Note für die Disputation (30%).

Die Gesamtnote wird wie folgt festgelegt:

1,0 - 1,50 = magna cum laude,

1,51 - 2,50 = cum laude,

2,51 – 3,0 = rite.

(4) Wurde die Dissertation mit ausgezeichnet beurteilt und ist die Disputation sehr gut (1,0), so wird das Prädikat „summa cum laude“ vergeben. Kommen nicht alle Gutachter des Promotionskomitees zum Ergebnis „summa cum laude“ beauftragt das Promotionskomitee eine auswärtige Gutachterin oder einen auswärtigen Gutachter. Die auswärtige Gutachterin oder der auswärtige Gutachter entscheidet in ihrem oder seinem Gutachten über die Vergabe des Prädikates „summa cum laude“.

§ 11 Promotionsergebnis, Ende des Studiums

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Disputation stellt das Promotionskomitee das für die Promotion erzielte Gesamtergebnis fest.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann nicht promoviert werden, wenn die Disputation nicht bestanden ist.

(3) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Gesamtergebnis unverzüglich mit und stellt ihr oder ihm eine vorläufige Bescheinigung über das abgeschlossene Promotionsverfahren aus.

(4) Mit der Bescheinigung über das abgeschlossene Promotionsverfahren erhält die oder der Studierende auch das Zeugnis über die Promotionsprüfung (Anlage 2).

(5) Mit Ablauf des Semesters, in dem die Zeugnisübergabe erfolgt, endet das Studium. Eine Rückmeldung ist nur möglich im Falle des Nichtbestehens oder der Wiederholung gemäß § 12.

§ 12 Nichtbestehen, Wiederholung

(1) Mit der Ablehnung der Dissertation oder dem Nichtbestehen der Disputation ist das Promotionsverfahren beendet. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Dekanates. Von der Ablehnung werden alle fachlich nahestehenden Fakultäten im Gültigkeitsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet.

(2) Sofern eine Betreuerin oder ein Betreuer gefunden wird, kann die Dissertation einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die neue Betreuungszusage muss innerhalb von 12 Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung bei der Studienkommission vorliegen. Ansonsten gilt das Verfahren mit Ablauf dieser Frist als endgültig beendet.

(3) Wird der Termin für die Disputation ohne Begründung, im Krankheitsfalle ohne Vorlage eines ärztlichen Attestes, versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Studierende die Disputation abbricht.

(4) Ist die Disputation nicht bestanden, so darf sie innerhalb von 3 Monaten einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen und führt zur endgültigen Beendigung des Promotionsverfahrens. Die Aufnahme einer erneuten Promotion ist möglich.

(5) Erfolglos unternommene Promotionsversuche an einer anderen Hochschule auf den Gebieten der Agrarwissenschaften werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

(6) Im Falle der endgültigen Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß Abs. 2 und Abs. 4 wird die oder der Studierende exmatrikuliert.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss spätestens ein Jahr nach dem Tag der bestandenen Disputation veröffentlicht sein. Das Promotionskomitee kann auf Antrag zweimal eine Fristverlängerung um jeweils ein Jahr gewähren. Wird diese Frist versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die Kosten der Veröffentlichung trägt die Kandidatin oder der Kandidat.

(2) Die Veröffentlichung geschieht:

a) bei der kumulativen Promotion durch die Bereitstellung von jeweils einem Heft der Zeitschrift in dem die Publikationen veröffentlicht wurden und weiteren 5 Exemplaren der Publikationen,

b) oder bei nicht im Zeitrahmen publizierten Manuskripten durch die Bereitstellung von 5 Exemplaren der vollständigen, genehmigten Fassung der eingereichten Manuskripte mit einer aussage-

kräftigen Zusammenfassung und Einordnung der Ergebnisse in den fachlichen Kontext gemäß § 8, Abs. 3.

c) oder durch Bereitstellung von 5 Exemplaren einer Buchhandelsausgabe mit Siegel D 7 und ISBN bei der Betreuerin oder dem Betreuer, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren dem Dekanat gegenüber nachgewiesen wird,

d) oder durch Ablieferung von zwei Exemplaren der vollständig genehmigten Fassung und Vervielfältigung in Form einer elektronischen Publikation nach Maßgabe der Richtlinie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen betreffend die elektronische Publikation von Dissertationen beim Dekanat.

(3) Das Promotionskomitee kann für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen hinsichtlich sachlicher Korrekturen machen. Die Veröffentlichung ist erst nach Abgabe eines Revisions Scheins (Anlage 3) möglich, auf dem die Erfüllung der Auflagen vom Betreuer durch Unterschrift bestätigt wird.

(4) Das Erlöschen der Rechte gemäß Abs. 1 ist unter Bestimmung einer angemessenen Nachfrist anzudrohen.

§ 14 Vollzug der Promotion

Die Promotion wird durch die Aushändigung der Urkunde gemäß Anlage 1 vollzogen, sobald die Veröffentlichung gemäß § 12 erfolgt ist. Mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht, den Ph.D.-Titel oder den Dokortitel zu führen. Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen Disputation.

§ 15 Erklärung der Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades

Die Promotion wird durch die Aushändigung der Urkunde gemäß Anlage 1a und 1b oder 2a und 2b vollzogen, sobald die Veröffentlichung gemäß § 13 erfolgt ist. Mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht, den Ph.D.-Titel oder den Dokortitel zu führen. Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen Disputation.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte

Der oder dem zu Prüfenden wird auf Antrag nach Abschluss der Dissertation und der Disputation Einsicht in ihre oder seine Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Promotionskomitee zu stellen. Das Promotionskomitee bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Akteneinsicht umfasst das Recht, sich vom Akteninhalt umfassend

Kenntnis zu verschaffen und handschriftliche Notizen anzufertigen. Zudem können gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr Kopien des Akteninhalts ausgehändigt werden.

§ 17 Schutzbestimmungen

(1) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. Dazu muss ein ärztliches Attest im Original vorgelegt werden. Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. Die Entscheidung trifft das Promotionskomitee.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für den Freiversuch und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit oder einer Mehrarbeit im Sinne der §§ 4 bzw. 8 MuSchG entsprechen. Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.

(4) Studierende mit einem Kind

a) des Ehegatten oder Lebenspartners,

b) für das ihnen die Personensorge zusteht,

c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder

d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Erziehungsgeld beziehen können, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den

Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit haben Anspruch auf Elternzeit.

(5) Aus der Beachtung dieser Vorschriften dürfen der Doktorandin oder dem Doktoranden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. ärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

§ 18 Voraussetzungen für ein gemeinsames Promotionsverfahren

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

a) mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Ko-Betreuung dieser Promotion abgeschlossen wurde oder mit der ausländischen Universität oder Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion geschlossen wurde;

b) eine Zulassung zur Promotion sowohl an der Universität Göttingen als auch an der ausländischen Universität oder Fakultät erfolgt.

(2) Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach § 1 Abs. 1 an der Universität Göttingen oder an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden. Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Universität Göttingen eingereicht werden. Die Vereinbarung nach § 1 Abs. 1 hat sicherzustellen, dass eine an der Universität Göttingen eingereichte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden kann.

(3) Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so ist § 19 anzuwenden. Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so ist § 20 anzuwenden.

§ 19 Einreichung an der Universität Göttingen

(1) Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.

(2) Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung durch jeweils eine betreuungsberechtigte Person der Universität Göttingen und eine betreuungsberechtigte Person der ausländischen Universität oder Fakultät. Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 18 Abs. 1.

(3) Die promotionsführende Fakultät bestellt abweichend von § 5 im Einvernehmen mit der ausländischen Universität oder Fakultät ein Promotionskomitee, das paritätisch mit Wissenschaft-

lerinnen oder Wissenschaftlern beider Einrichtungen besetzt sein soll; das Nähere zur Zusammensetzung ist in der Vereinbarung nach § 18 Abs. 1 geregelt. Beide Betreuer der Dissertation sollen zu Prüfenden bestellt werden.

(4) Wurde die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, so wird sie der ausländischen Universität oder Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Erteilt die ausländische Universität oder Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der promotionsführenden Fakultät der Universität Göttingen eine mündliche Prüfung nach den Bestimmungen des § 9 statt; von den Bestimmungen der § 9 kann in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 18 Abs. 1 abgewichen werden.

(5) Ist die Dissertationswahl der Universität Göttingen angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität oder Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt. Für die Prüfung ist gemäß § 5 ein neues Promotionskomitee zu bestellen.

§ 20 Einreichung an der ausländischen Universität oder Fakultät

(1) Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so entscheidet die ausländische Universität oder Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme bzw. den Fortgang des Verfahrens. Ist positiv entschieden, so entscheidet die promotionsführende Fakultät der Universität Göttingen gemäß § 8 nach Vorlage aller erforderlichen Gutachten unter Einbeziehung des Gutachtens der oder des Betreuers der Universität Göttingen über die Annahme der Dissertation. Die Dekanin oder der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Universität oder Fakultät mit. Ferner übermittelt er die Namen der zu bestellenden Prüfenden. Die mündliche Prüfung findet an der ausländischen Universität oder Fakultät statt.

(2) Wird die Dissertation an der Universität Göttingen abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Universität Göttingen vorgelegt werden. Die Bestimmungen über die Wiederholung der Promotion bleiben unberührt.

(3) Hat die ausländische Universität oder Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. Das Verfahren wird nach den Bestimmungen der §§ 8 bis 14 fortgeführt.

§ 21 Promotionsurkunde

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des gemeinsamen Promotionsverfahrens mit einer ausländischen Universität oder Fakultät wird

a) eine von beiden Einrichtungen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt

oder

b) von jeder der beiden Hochschulen eine Promotionsurkunde ausgehändigt, in welcher der Doktorgrad nach dem jeweiligen Landesrecht verliehen wird und in der ein Hinweis enthalten ist, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. Die Vereinbarung nach § 18 Abs. 1 lit. a) stellt sicher, dass in jeder durch die ausländische Hochschule verliehene Urkunde der Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Georg-August-Universität Göttingen enthalten ist.

§ 22 Übergangsregelung

(1) Während einer Übergangszeit von vier Semestern nach Inkrafttreten dieser Ordnung können die Studierenden wählen, ob sie nach der alten oder nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden wollen.

(2) Die bisher gültige Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung nach Abs. 1 außer Kraft.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung liegt auch in englischer Sprache vor. Rechtsgültigkeit hat nur die deutsche Fassung dieser Prüfungsordnung.

Anlage 1a

Emblem der Universität Göttingen
Fakultät für Agrarwissenschaften

Promotionsurkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen, Fakultät für Agrarwissenschaften, verleiht mit dieser
Urkunde

Frau/Herrn^{*)}, geb. am in,
den Hochschulgrad

Doktor Scientiae Agriculturae

(abgekürzt: Dr. Sc. agr.),

nachdem sie/er^{*)} die Prüfung im "**International Ph.D.-Program for
Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)**"

am bestanden hat.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

.....
Die Dekanin/Der Dekan^{*)}

.....
Die/Der^{*)} Vorsitzende des Promotionskomitees

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 1b

Emblem der Universität Göttingen

Fakultät für Agrarwissenschaften

Ph.D. CERTIFICAT

THE GEORG-AUGUST-UNIVERSITY GÖTTINGEN, GERMANY, FACULTY OF AGRICULTURAL SCIENCES,

CONFERS UPON

Ms/Mr

BORN ONIN

THE DEGREE OF

DOCTOR OF PHILOSOPHY

(Ph.D.)

AFTER HAVING COMPLETED THE Ph.D. EXAMINATION REQUIREMENTS ON AGRICULTURAL SCIENCES.

GÖTTINGEN,

SEAL OF FACULTY

OF AGRICULTURAL SCIENCES

(DEAN OF THE FACULTY)

(CHAIR OF EXAMINATION COMMITTEE)

Anlage 2a

Emblem der Universität Göttingen
Fakultät für Agrarwissenschaften

Zeugnis über die Promotionsprüfung

Frau/Herr***), geboren am in, hat die Promotionsprüfung im Promotionsstudiengang "International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)"

mit der Gesamtnote.....bestanden.

Module im Promotionsstudiengang:

	Anrechnungspunkte
1.
2.
3.
4.
5.

Disputation **Note:**

Die Dissertation mit dem Thema
"....."
wurde mit der Note „.....“ bewertet.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

.....

.....

Die Dekanin/Der Dekan*)

Die/Der*) Vorsitzende des Promotionskomitees

* Den Notenschlüssel entnehmen Sie der beigefügten Zeugnisanlage

Anlage 2b

Emblem der Universität Göttingen

Fakultät für Agrarwissenschaften

Ph.D. Transcript

Ms./Mr., born in..... in, has passed the

PhD exam in the "**International Ph.D.-Program for**

Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)"

with the total grade.....

Exams in the Program:

Anrechnungspunkte

.....

.....

.....

.....

.....

The Ph.D. thesis with the topic

..... and was
given the grade.....

Göttingen,(Date)...

(Seal of the University)

.....

.....

Dean

Chair of Examination Committee

*** See appendix for explanation of grading system**

Anlage 3

Emblem der Universität Göttingen
Fakultät für Agrarwissenschaften

Revisionschein

Die Druckvorlage der Dissertation von Frau / Herrn*

.....

aus

betitelt:

ist mir vorgelegt worden. Ich habe gegen den Druck dieser Dissertation nichts einzuwenden und bescheinige dies nach § 13 Abs. 3 der Prüfungsordnung durch meine Unterschrift.

Göttingen, den

* Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4

WORKLOAD DES STUDIUMS

Ein ECTS (European Credit Transfer System)-credit besteht aus einem Workload von 30 Stunden. Der Workload setzt sich aus Präsenzstunden in den Lehrveranstaltungen, Zeit für eine eigenständige oder gelenkte Vor- und Nachbereitung, dem Erstellen von Hausarbeiten u. ä., der Prüfungsvorbereitung und Prüfung selbst zusammen. Zeitlicher Gesamtumfang der Pflichtmodule beträgt 30 Anrechnungspunkte bis zur Promotionsprüfung. Zusätzlich werden Lehrveranstaltungen mit stoffvertiefendem Charakter angeboten. Die Teilnahme an den stoffvertiefenden Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden freiwillig. Für die Bearbeitung der Dissertation stehen 105 Wochen entsprechend dem Umfang von 144 Anrechnungspunkten zur Verfügung. Für die Disputation werden 6 Anrechnungspunkte angerechnet. 180 Anrechnungspunkte x 30 Stunden/credits = 5400 Stunden

Anlage 5

Diploma Supplement

OUTLINE STRUCTURE FOR THE DIPLOMA SUPPLEMENT.

This Diploma Supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family name(s):
- 1.2 Given name(s):
- 1.3 Date of birth (*day/month/year*):
- 1.4 Student identification number or code (*if available*):

2 INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- 2.1 Name of qualification and (*if applicable*) title conferred (*in original language*):
- 2.2 Main field(s) of study for the qualification:
- 2.3 Name and status of awarding institution (*in original language*):
- 2.4 Name and status of institution (*if different from 2.3*) administering studies (*in original language*):
- 2.5 Language(s) of instruction/examination:

3 INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of qualification:

3.2 Official length of programme:

Access requirements(s)

4 INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of study:

4.2 Programme requirements:

4.3 Programme details: (e.g. modules or units studied), and the individual grades/marks/credits obtained:

(if this information is available on an official transcript this should be used here)

4.4 Grading scheme and, if available, grade distribution guidance:

4.5 Overall classification of the qualification *(in original language)*:

5 INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study:

5.2 Professional status *(if applicable)*:

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information:

6.2 Further information sources:

7 CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

7.1 Date:

7.2 Signature:

7.3 Capacity:

Official stamp or seal:

8 INFORMATION ON THE NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

(N.B. Institutions who intend to issue Diploma Supplements should refer to the explanatory notes that explain how to complete them.)

Annex

Grading scheme

A	= very good	= an excellent performance
B	= good	= a performance considerably higher than average requirements
C	= satisfactory	= a performance corresponding to average requirements
D	= sufficient	= a performance that comply with the requirements despite its shortcomings
F	= fail	= a performance that do not comply with the requirements due to its considerable shortcomings

Anlage 6

Modulkatalog

Pflichtmodule (in englischer Sprache)

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (Anrechnungspunkte, SWS)
Kolloquium		Vorbereitungskolloquium (Veranstaltung Ende des 1. Semester oder Anfang des 2. Semesters) Auswertungskolloquium (Veranstaltung im 5. Semester) Teilnahme an 18 Doktoranden-Kolloquien, Teilnahmebestätigung	2 Vorträge	6 C/ 4 SWS
Wissenschaftliche Veranstaltungen		Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen, Seminaren und Vorträgen zum interdisziplinären Informationsaustausch Nachweis eines eigenen Tagungsbeitrags		6 C/ 4 SWS
Schlüsselqualifikationen		geregelt nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer		6 C/ 4 SWS
Methoden I		geregelt nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer		6 C/ 4 SWS
Wahlveranstaltung		geregelt nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer		6 C/ 4 SWS

zur Vertiefung des Fachwissens				
--------------------------------	--	--	--	--

Anlage 7

Freiwillige Lehrveranstaltungen

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (Credits, SWS)
Deutschunterricht		Keine Prüfung		